

***Veröffentlichungspflicht nach § 20 Abs. 1 EnWG Netzbereich 1, Frankfurt am Main (Sparte Strom)**

Das novellierte EnWG sieht in § 20 Abs. 1 vor, dass die neuen bzw. voraussichtlichen Netzentgelte für das Folgejahr bis zum 15. Oktober eines Jahres zu veröffentlichen sind. Dieser Verpflichtung kommen wir hinsichtlich der Netzentgelte für das Jahr 2012 hiermit nach.

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH hat auf Basis derzeitiger Erkenntnisse die Erlösobergrenze für 2012 ermittelt und darauf aufbauend die voraussichtlichen Netzentgelte für das Jahr 2012 kalkuliert.

Wir weisen darauf hin, dass uns zum Zeitpunkt der Veröffentlichung insbesondere folgende Informationen noch nicht vorlagen:

- Mitteilung der verbindlich geltenden vorgelagerten Netzentgelte für das Jahr 2012 durch die TenneT TSO GmbH sowie die E.ON Netz GmbH
- Ausstehende Beschlüsse/Festlegungen sowie Hinweise für die Ermittlung der Erlösobergrenze 2012 durch die Bundesnetzagentur.

Aus diesem Grund behalten wir uns bei Änderungen der in die Kalkulation einfließenden Kosten vor, die Preisblätter entsprechend anzupassen und bis spätestens 31.12.2011 neu zu veröffentlichen.

Wir weisen darauf hin, dass eine solche Anpassung unter Umständen auch zu einer Erhöhung der aktuell veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte führen kann.

Preisblatt Sonderformen Netznutzung Strom nach § 19 Strom NEV* für den Netzbereich 1, Frankfurt am Main gültig ab 01.01.2012

Netznutzung für Kunden mit registrierender Lastgangmessung (unter Vorbehalt)

Nach § 19 (1) StromNEV bietet NRM für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, einen Monatsleistungspreis an.

	Monatspreis	
	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis
Entnahmestelle	EUR/kW	Ct/kWh
Umspannung HS/MS	4,88	0,17
MS-Mittelspannung	6,87	0,37
Umspannung MS/NS	8,31	0,46
NS-Niederspannung	12,36	1,57

¹⁾ Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

Individuelle Netznutzungsentgelte (unter Vorbehalt)

nach § 19 (2) Satz 1 StromNEV gelten für folgende Entnahmestellen:

Zählpunktbezeichnung NRM
DE0001936043300000000000000679446

nach § 19 (3) StromNEV gelten für folgende Entnahmestellen:

Zählpunktbezeichnung NRM	Spannungsebene	EUR/a
DE0001936059800000000000000679340	HS/MS ²⁾	7.731,00
DE0001936048800000000000000003594	HS/MS ²⁾	36.350,00
DE0001936052800000000000000680495	HS/MS ²⁾	42.276,00
DE0001936032700000000000000870193	HS/MS ²⁾	42.634,00

²⁾ Siehe aktuelles Preisblatt 1 Netznutzung Strom für den Netzbereich Frankfurt am Main: Netznutzung für Kunden mit RLM.

Umlagen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz³⁾) und Strom Netzentgeltverordnung (StromNEV³⁾) § 19 (2) (unter Vorbehalt)

	KWKG	StromNEV
	Ct/kWh	Ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A (bis 100.000 kWh)	0,028	*
Letztverbrauchergruppe B (ab 100.001 kWh)	0,028	*
Letztverbrauchergruppe C ³⁾ (ab 100.001 kWh)	0,025	*

³⁾ nach KWKG-Gesetz: Jahresverbrauch >100.000 kWh, die nachweislich dem prod. Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten 4 % ihres Jahresumsatzes übersteigen. Diese Preise gelten vorbehaltlich einer endgültigen KWKG-Abrechnung durch die Übertragungsnetzbetreiber.

*Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Veröffentlichung des elektronischen Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV mit Datum vom 11.10.2011 darüber informiert, dass die Beschlusskammer 8 einen Sonderkundenaufschlag zur Umlage der entgangenen Erlöse nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV auf die allgemeine Netznutzung einführen wird. Dieser Sonderkundenaufschlag wird nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV gebildet. Der Sonderkundenaufschlag wird mit seiner Veröffentlichung durch die NRM erhoben.

Alle Preisbestandteile (Entgelte, Abgaben, Umlagen etc.) sind - soweit nicht anders ausgewiesen - freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer sowie sonstiger gesetzlicher Steuern und Abgaben.

Preisblatt Sonderformen Netznutzung Strom nach § 19 Strom NEV*
für den Netzbereich 1, Frankfurt am Main
 gültig ab 01.01.2012

Mess- und Abrechnungspreise für registrierende Lastgangmessungen (RLM) (unter Vorbehalt)

	Messung gesamt (EUR/a)	davon Messstellenbetrieb (EUR/a)
Messung (mittelspannungsseitig)	947,67	751,13
Messung (niederspannungsseitig)	580,92	384,38

Der Preis für die Messung versteht sich als Messpreis mit einem von NRM gestellten Wandlersatz sowie mit einer kundenseitig gestellten Kommunikationseinrichtung.

Stellt der Kunde den Wandlersatz, wird ein Abschlag auf den jeweiligen Messpreis in Höhe von 290,44 EUR/a für einen mittelspannungsseitigen bzw. für einen niederspannungsseitigen Wandlersatz in Höhe von 29,77 EUR/a vergütet. Stellt NRM die Telekommunikationseinrichtung, wird ein Zuschlag sowohl bei mittel- als auch bei niederspannungsseitiger Messung in Höhe von 214,54 EUR/a berechnet.

Der Messpreis nach § 21b EnWG und MessZV ist die Differenz zwischen dem o. a. Preis für Messung gesamt und dem Messstellenbetrieb. Er beträgt für RLM Messungen unabhängig der Spannungsebene 196,54 EUR/a.

	EUR/a
Abrechnung (mittel- oder niederspannungsseitig)	97,32

Konzessionsabgabe

Gemäß der mit der Stadt Frankfurt am Main geschlossenen Konzessionsvereinbarung werden folgende Konzessionsabgaben verrechnet (vgl. auch § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)):

Entnahmestellen	Ct/kWh
in Mittelspannung (HS/MS und MS):	0,11
in Niederspannung (MS/NS und NS):	
Bei Eintarifmessung sowie bei Zweitarifmessung in der Starklastzeit (HT):	2,39
In der Schwachlastzeit (NT):	0,61
Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Stunden des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh, so gilt der verminderte Satz von:	0,11
Sonderverträge (Elektrische Speichersysteme, Backöfen, Wärmepumpen):	0,11

Konzessionsabgaben-Befreiung aufgrund der Grenzpreisregelung nach KAV § 2 nur durch Testatvorlage (s.a. Lieferantenrahmen- bzw. Netznutzungsvertrag)

Alle Preisbestandteile (Entgelte, Abgaben, Umlagen etc.) sind - soweit nicht anders ausgewiesen - freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer sowie sonstiger gesetzlicher Steuern und Abgaben.